

Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche setzt an die Stelle des citirten Absatzes 2 in § 21 folgende Vorschriften:

„Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.“

Selbstredend ist ein für den Vater ausgestelltes Reisepapier auch für seine Kinder maßgebend, so daß auch für diese die zehnjährige Frist erst mit dem Ablauf des Papiers beginnt (Entsch. des Reichsgerichts vom 5. Nov. 1897, Entsch. in Strafsachen Bd. XXX, S. 297).

Der dritte Absatz des § 21 läßt zu, daß durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist auf eine fünfjährige vermindert werden kann, wenn der Ausgewanderte ein fremdes Indigenat erworben hat. Dabei soll es keinen Unterschied machen, ob der Ausgewanderte sich im Besitze eines Reichspapieres oder Heimathsscheines befindet oder nicht. Solche (Bancroft-)Verträge sind mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossen zuerst am 22. Februar 1868 (vgl. hierzu B.-G.-Bl. 1868, S. 228, und Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 13. October 1886, Entsch. Bd. XIV, S. 388). Ist zu dem ununterbrochenen fünfjährigen Aufenthalt der Erwerb der fremdländischen Staatsangehörigkeit hinzutreten, so ist das deutsche Heimathrecht endgültig erloschen, und der Ausgewanderte ist nun vollständig Ausländer geworden (Entsch. des Reichsgerichts vom 2. Juni 1881, Entsch. in Strafsachen Bd. IV, S. 271 ff., des Oberverwaltungsgerichts vom 13. October 1886, Entsch. Bd. XIV, S. 392). Er ist daher — abgesehen von dem Ausnahmefalle in § 11 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 — nicht mehr im Deutschen Reiche militärpflichtig (Entsch. des Reichsgerichts vom 6. Februar 1895, Entsch. in Straff. Bd. XXIII, S. 407, f. auch Entsch. in Straff. Bd. XVIII, S. 384). Seine deutsche Staatsangehörigkeit ist definitiv erloschen, er kann diese Staatsangehörigkeit nur durch Naturalisation und erst von dem Zeitpunkte der Naturalisation an von Neuem erlangen; vgl. auch Gründe zum Entsch. der Oberverwaltungsgerichts vom 13. Oct. 1886 in den Entsch. Bd. XIV, S. 392 f.

Deutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann — wie es in Abf. 4 des § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 heißt — die Staatsangehörigkeit in dem früheren Bundesstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen. Eine Verpflichtung zur Wiedererleiherung der Staatsangehörigkeit besteht nicht. Die Bedeutung der Vorschrift besteht darin, daß die Bundesregierung (die höheren Verwaltungsbehörden) nicht verpflichtet ist, sich an die in § 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 vorgezeichneten Voraussetzungen zu halten, also auch berechtigt ist, bei deren Nichtvorhandensein die „Renaturalisationsurkunde“ zu erteilen. Die bloße Erklärung der Behörde genügt nicht; es ist eine förmliche Urkunde nöthig (Cahn, S. 183).

Der letzte, fünfte, vielmehrstrittene Absatz des § 21 bestimmt sodann: „Deutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnachst in das Reichsgebiet zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahmeurkunde, welche auf Nachsuchen ihnen erteilt werden muß.“

Die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift ist folgende:

Nach der Vorlage des Bundesraths sollte ein Deutscher, welcher sich ununterbrochen zehn Jahre im Auslande aufgehalten hat, seine Staatsangehörigkeit dann verlieren, wenn er nicht in die Matricel eines Reichsconsuls eingetragen ist, oder sich nicht im Besitze eines Reichspapieres oder Heimathsscheines befindet. In der zweiten Lesung ist diese Bestimmung auf Antrag des Abgeordneten Dr. Braun (Wiesbaden) gestrichen und der Art. 3 in § 13 des Gesetzes folgende Fassung gegeben worden: 3. „durch Erwerbung fremder Staatsangehörigkeit in Verbindung